

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1025		Redaktion: Iris Wilkening
	31.08.2005	
S. 8408 - 8436		Telefon: 80-94040

Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang Politik* mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 10.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

* nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Module
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Fachpraktische Ausbildung
- § 12 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 16 Ziele des Grundstudiums
- § 17 Inhalte des Grundstudiums
- § 18 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Teilnahmenachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 19 Ziele des Hauptstudiums
- § 20 Inhalte des Hauptstudiums
- § 21 Schriftliche Hausarbeit
- § 22 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 23 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
- § 24 Freiversuch (§ 22 LPO)
- § 25 Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO)
- § 26 Weiterbildung

IV Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

1. Studienplan
2. Konzept Faszination Technik

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182) und der Zwischenprüfungsordnung vom 24.05.2005 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 979, S. 7827) das Studium des Unterrichtsfachs Politik für das Lehramt an Berufskollegs an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfachs Politik soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Zentrales Leitbild des Politikunterrichts und das besondere Ziel des Schulfaches Politik sind dabei der „mündige Bürger“ bzw. das „Demokratie-Lernen“. Die Lehrerinnen und Lehrer des Unterrichtsfaches Politik sollen in der Lage sein, zentrale Teilkompetenzen zu vermitteln und zu fördern, zu denen insbesondere Perspektivenübernahme, Konfliktfähigkeit, Analyse von gesellschaftlichen Teilsystemen politische Urteilsfähigkeit und Partizipation gehören. Der Studiengang wird von den Fächern Politische Wissenschaft und Soziologie gemeinsam angeboten.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.
- (3) Als Technische Hochschule ist es der RWTH ein besonderes Anliegen, den feststellbaren Tendenzen eines Technikdesinteresses entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt der Lehramtsausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die an der RWTH ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sollen später in den Schulen im Rahmen ihres Unterrichts den Schülerinnen und Schülern eine kritische Offenheit zum Thema Technik vermitteln. Die setzt natürlich voraus, dass die Lehrerinnen und Lehrer interdisziplinär ausgebildet worden sind, d.h. im Rahmen ihres Studiums mit dem Thema Technik konfrontiert worden sind und dies in den späteren Unterricht integrieren können. Vor diesem Hintergrund hat die RWTH ein Konzept „Faszination Technik“ entwickelt, das in den Studienverlauf integriert worden ist. Weitere Einzelheiten sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (4) Sofern die Erste Staatsprüfung bestanden ist, verleiht die RWTH den Diplomgrad „Diplom-Gewerbelehrerin“ bzw. „Diplom-Gewerbelehrer“, abgekürzt „Dipl.-Gwl.“.

§ 3

Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfachs Politik kann gemäß § 37 Abs. 3 LPO nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird.

§ 4**Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit nach § 8 LABG umfasst neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang des Unterrichtsfachs Politik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Praxisphasen gemäß § 9 insgesamt ca. 60 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit ca. 30 SWS Veranstaltungen, welche in der Regel in Form von Vorlesungen, Übungen und Tutorien abgehalten werden. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst ca. 30 SWS.

§ 5**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfachs Politik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden für das Studium vorausgesetzt. Studierenden mit stark eingeschränkten Englischkenntnissen wird der Besuch entsprechender Veranstaltungen und Kurse dringend empfohlen.

§ 6**Studienbeginn**

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesungen (V)**
dienen der zusammenhängenden Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der bzw. des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übungen (Ü)**
dienen der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder in der Literatur behandelten Stoff und dessen Vertiefung. Durch die Mitarbeit der bzw. des Studierenden wird die Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. An deren Stelle können auch ggf. Fallbeispiele, Planspiele oder weitere Methoden treten.
- **Tutorien (T)**
sind Veranstaltungen in Kleingruppen, die unter fachlicher und methodischer Aufsicht einer/eines hauptamtlich Lehrenden von Studierenden des Hauptstudiums (Tutorinnen und Tutoren) durchgeführt werden. Aufgabe der Tutorien ist die betreute Einführung in das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Politik.
- **Seminare (S)**
sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Studierenden mit der Anfertigung zumindest einer schriftlichen Arbeit die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Ferner sollen sie durch einen eigenen Vortrag sowie Teilnahme an Diskussionen die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des Fachs Politik fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises vorausgesetzt.
- **Praktika (P)**
sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden die erworbenen Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden.
- **Kolloquien (K)**
sind Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen, insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Module

- (1) Das Studium des Unterrichtsfachs Politik umfasst je vier Module im Grund- und Hauptstudium. Im Grundstudium handelt es sich um die Module „Einführung in die Politische Wissenschaft“, „Einführung in die sozialwissenschaftliche Analyse der Politik“, „Grundlagen der Soziologie“ sowie „Grundlagen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen“. Im Hauptstudium handelt es sich um die Module: Fachdidaktik, Politikwissenschaft, Soziologie sowie das Modul „Faszination Technik“.

- (2) Die Studien in einem Modul umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Module sind methodisch und inhaltlich aufeinander bezogene Lehr- und Lernblöcke. Module können sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern und Teildisziplinen gebildet werden.

§ 9 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 LPO schließt das Studium für das Lehramt an Berufskollegs Praxisphasen ein. Diese Praxisphasen geben den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch zu verknüpfen. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs in Orientierung an wissenschaftlichen Theorieansätzen verstehen zu lernen.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen soll einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen haben.
- (3) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich an den Aufgaben des Lehrerberufs orientieren.
- (4) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.
- (5) Im Hauptstudium sind Praxisaufenthalte von insgesamt zehn Wochen nachzuweisen. Hiervon werden sieben Wochen im Handlungsfeld Schule absolviert, drei Wochen in außerschulischen Praktikumsfeldern. Im Bereich der außerschulischen Praktika ist eine Woche in Verbindung mit dem Modul „Faszination Technik“ zu absolvieren. Für die beiden weiteren Wochen stehen verschiedene Erkundungsfelder zur Wahl. Kontakte für geeignete Praktikumsplätze werden vom Lehrerbildungszentrum sowie von den lehramtsausbildenden Disziplinen und der Erziehungswissenschaft vermittelt. Für außerschulische Praktika ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Praktika im Handlungsfeld Schule werden durch ein disziplinübergreifendes Modul im Umfang von 10 SWS begleitet. Das Modul setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen und wird mit einem Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft oder in einer Fachdidaktik abgeschlossen.
 - Der **Pflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs SWS, wobei je zwei SWS auf die Fachdidaktik der beruflichen Richtung Wirtschaftswissenschaft, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs Politik und die Erziehungswissenschaft entfallen. In diesen Veranstaltungen werden gezielte Arbeitsaufträge für schulpraktische Erkundungen erarbeitet.
 - Der **Wahlpflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Mit diesen Lehrveranstaltungen erfolgt eine inhaltliche Vertiefung der Praxisstudien im Hauptstudium. Mit der gewählten inhaltlichen Vertiefung wird zugleich festgelegt, in welcher Disziplin des Moduls „Praxisstudien“ der erforderliche Leistungsnachweis erworben werden soll. Es gibt zwei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten:

- a) Vertieft werden kann eine Fachdidaktik **oder** die Erziehungswissenschaft mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. In der gewählten Disziplin wird der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben. Dabei ist zu beachten, dass die Studierenden zwar in beiden Fächern bzw. beruflichen Fachrichtungen 8 SWS Fachdidaktik zu studieren haben, aber nur einen Leistungsnachweis in der Fachdidaktik erwerben müssen. Die Fachdidaktik, in der der Leistungsnachweis erworben wird, ist zugleich Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sofern die Vertiefung in einer Fachdidaktik liegt, kann eine der beiden Veranstaltungen auch eine geeignete fachwissenschaftliche Veranstaltung sein. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall aber der Fachdidaktik zuzuordnen.
- b) Es können auch zwei Fachdidaktiken **oder** eine Fachdidaktik und die Erziehungswissenschaft mit je einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS vertieft werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende festlegen, in welcher der beiden vertieften Disziplinen der Leistungsnachweis erworben werden soll.

Die Praxisaufenthalte in der Schule im Umfang von sieben Wochen werden in der Regel in zwei Praktikumsblöcken in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten der einzelnen Fächer sind auch semesterbegleitende Praktika möglich. Für den ersten Praktikumsblock ist die Disziplin zuständig, die die bzw. der Studierende vertieft studiert **und** in der sie bzw. er den Leistungsnachweis erwerben möchte. Für den zweiten Praktikumsblock sind die beiden anderen Disziplinen zuständig. In diesem Praktikumsblock sind zwei Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Die Modalitäten hierzu werden in den entsprechenden Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ geregelt. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden auf einem speziell hierfür vorgesehenen Schein-formular bestätigt.

- (6) Zur Vorbereitung und Begleitung der Praxisphasen im Hauptstudium im Unterrichtsfach Politik werden spezielle fachdidaktische Veranstaltungen angeboten. Für den Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ ist im Unterrichtsfach Politik die folgende Veranstaltung zu besuchen: „Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Studien“ im Umfang von zwei SWS. Wird das Modul „Praxisstudien“ im Unterrichtsfach Politik vertieft, so ist die vierstündige Veranstaltung „Begleitseminar Schulpraxis Politik“ zu besuchen.
 - 1. Wird im Unterrichtsfach Politik der Leistungsnachweis erworben, sind zusätzlich zu der Veranstaltung aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ vertiefende fachdidaktische Studien im Umfang von vier SWS sowie ein vierwöchiges Praktikum bzw. ein zeitlich äquivalentes semesterbegleitendes Praktikum nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Durchführung eines schulpraktischen Projektes einschließlich einer schriftlichen Darstellung und Auswertung erforderlich.
 - 2. Wird im Unterrichtsfach Politik nur ein Teilnahmenachweis (TN) für das Modul „Praxisstudien“ erworben, so ist mindestens die Veranstaltung aus dem Pflichtbereich im Umfang von zwei SWS nachzuweisen sowie die Durchführung einer schulpraktischen Aufgabenstellung im Rahmen eines zweiten Praktikumsblocks von vier Wochen bzw. eines zeitlich äquivalenten semesterbegleitenden Praktikums. In dieser Praktikumsphase wird auch der weitere Teilnahmenachweis erworben, der für das Modul „Praxisstudien“ erforderlich ist.
- (7) Der Leistungsnachweis wird erst ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende die Teilnahme an insgesamt zehn SWS vorbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen aus beiden Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft nachweist (Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“), zwei Praktikumsblöcke zu je vier Wochen (bzw. zeitlich äquivalente semesterbegleitende Praktika) absolviert und die schulpraktischen Aufgabenstellungen aus allen drei Disziplinen während seiner Aufenthalte in den Schulen durchgeführt hat. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden durch eine Unterschrift der Lehrenden bestätigt; für die Aufenthalte in den Schulen ist die Unterschrift der Schulleitung erforderlich.

§ 10**Fachdidaktische Studien**

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (2) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf:
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
 4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
 5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 6 LPO betragen die fachdidaktischen Studien pro Unterrichtsfach mindestens acht SWS. Die fachdidaktischen Studien teilen sich wie folgt auf:
 1. Einführung in die Fachdidaktik Politik (2 SWS)
 2. Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände (2 SWS)
 3. Theorie der Fachdidaktik Politik (2 SWS)
 4. Spezielle Aspekte der Fachdidaktik (2 SWS)
- (4) Im Rahmen des Studiums ist im Hauptstudium ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Fachdidaktik zu erbringen. Dieser Leistungsschein soll in der Regel in den Praxisstudien oder in der Veranstaltung „Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände“ erbracht werden. Unabhängig von der Wahl in welcher Veranstaltung ein Leistungsnachweis erbracht wird, sind Teilnahmenachweise in den aufgeführten Veranstaltungen zur Fachdidaktik zu erbringen.

§ 11**Fachpraktische Ausbildung**

- (1) Die fachpraktische Ausbildung soll die zukünftige Lehrerin bzw. den zukünftigen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für das Berufskolleg in die Lage versetzen, die Ausbildung zu diesem Lehramt und die spätere Unterrichtsfähigkeit auf der Grundlage praktischer Erfahrung in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Ausbildung liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und des jeweiligen sozialen Umfeldes.
- (2) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen, der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsausbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 12**Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und werden in der Regel benotet.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:

- eine in der Regel zweistündige Klausur oder
- eine mündliche Prüfung oder
- einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- eine schriftliche Hausarbeit

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Für einzelne Lehrveranstaltungen können Teilnahmenachweise aus vorangegangenen Veranstaltungen als Zugangsvoraussetzung verlangt werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahmenachweise können als Zugangsvoraussetzung für einzelne Prüfungselemente im Grundstudium vorgesehen werden; im Hauptstudium zur Erbringung von Leistungsnachweisen.

§ 13**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehramter anerkannt werden. Hier sind noch die Leistungsnachweise in der Fachdidaktik zu erbringen.
- (4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage 1 beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die für das Unterrichtsfach Politik zuständige Philosophische Fakultät mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Einführungsveranstaltungen für Erstsemester anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II GRUNDSTUDIUM

§ 16

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 8 Abs. 1 LPO grundlegende Inhalte und Orientierungswissen des Unterrichtsfachs Politik vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für das Unterrichtsfach Politik. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Politik schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 17

Inhalte des Grundstudiums

Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

- Das Modul „Einführung in die Politische Wissenschaft“ beinhaltet eine Einführung in die Politikwissenschaft und ihre Teildisziplinen.
- Das Modul „Einführung in die sozialwissenschaftliche Analyse der Politik“ umfasst die Veranstaltungen „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ und „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“.
- Das Modul „Grundlagen der Soziologie“ umfasst die Veranstaltungen zur Allgemeinen Soziologie und zu Soziologischen Theorien.
- Das Modul „Grundlagen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen“ beinhaltet einen Überblick über zentrale Aspekte der traditionellen Teilbereiche der Politischen Wissenschaft: Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systemlehre und *Comparative Politics* und Internationale Beziehungen und Politische Ökonomie. Eine vierte Veranstaltung zu einer der drei Teildisziplinen ist im Rahmen des Moduls frei wählbar.
- Ergänzend zu den o.g. vier Modulen ist an der „Einführung in die Fachdidaktik Politik“ teilzunehmen. Hier ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Den Studierenden soll hiermit frühzeitig im Studium die Möglichkeit der Durchdringung fachwissenschaftlicher Fragestellungen anhand didaktischer Kriterien ermöglicht werden.

§ 18

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, ggfs. fachdidaktische Studien sowie das Orientierungspraktikum.
- (2) Im Grundstudiums sind folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:
 1. Einführung in die Fachdidaktik Politik,
 2. Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte,
 3. Grundlagen der Politischen Systemlehre und Comparative Politics,
 4. Grundlagen der Internationalen Beziehungen,
 5. Soziologische Theorien I und
 6. Soziologischen Theorien II.

- (3) Das Grundstudium ist mit einer Zwischenprüfung abzuschließen. Die Einzelheiten sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt. Die Teilleistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

III Hauptstudium

§ 19

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Module studiert werden. Wesentliches Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Durch die Modularisierung wird angestrebt, dass berufsbezogene Studienanteile für verwandte Tätigkeiten auch außerhalb der Schule qualifizieren.

§ 20

Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst folgende vier Module mit den entsprechenden Fachinhalten: (siehe Studienplan)

- **Modul A: Politikdidaktik**
- **Modul B : Politikwissenschaft**
- **Modul C: Soziologie**
- **Modul D: Faszination Technik**

In den Veranstaltungen des Moduls A: Politikdidaktik werden grundlegende Theorien und Modelle der Didaktik anhand fachwissenschaftlicher Fragestellungen behandelt. In den Seminaren erfolgt die theoriegeleitete Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände. Eine herausragende Rolle nimmt dabei die Analyse von Lernzieltaxonomien sowie die handlungs- und lernfeldorientierte Konzeption des Politikunterrichts ein.

Im Modul B (Politikwissenschaft) sind zwei Vertiefungsmodule des BA-Studienganges Politische Wissenschaft (für das 3. Studienjahr) mit zusammen mindestens 8 SWS zu wählen.

Im Modul C (Soziologie) sind Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu wählen.

Das Modul D (Faszination Technik) ist als interdisziplinärer Ansatz in der Lehramtsausbildung im Fach Politik zu verstehen. Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „Faszination Technik“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

§ 21

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Schriftliche Hausarbeit ist in Erziehungswissenschaft oder in einem der gewählten Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu erbringen. Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig wissenschaftlich sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer bzw. einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin bzw. Professor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt die Gründe dafür darzulegen. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin bzw. Professor sein. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.
- (5) Die Schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (6) Sind zu Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.
- (8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter ist deren bzw. dessen Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden.
- (9) Die Note der Schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten mehr als eine Notensstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der Schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten abschließend festlegt. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

- (10) Die Schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 22

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Hauptstudiums sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen und zwar je einer in
- a) den erziehungswissenschaftlichen Studien,
 - b) Berufspädagogik,
 - c) Politikdidaktik,
 - d) Politikwissenschaft,
 - e) Soziologie.
- (2) Leistungsnachweise können in den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Module erworben werden. Die Form des Leistungsnachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Des Weiteren sind folgende Teilnahmenachweise vorzulegen:
1. Einführung in die Fachdidaktik Politik (2 SWS) (bereits im Grundstudium)
 2. Fachdidaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände (2 SWS)
 3. Theorie der Fachdidaktik Politik (2 SWS)
 4. Spezielle Aspekte der Fachdidaktik (2 SWS)
 5. Vor- und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien (2 SWS)
 6. Begleitseminar „Schulpraktische Studien“ (4 SWS)

§ 23

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 und 38 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.

- (2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
 2. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Politik (Politikwissenschaft)
 3. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Politik (Soziologie)
 4. Prüfung in der Didaktik des Unterrichtsfachs Politik oder der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
 5. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre)
 6. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre)
 7. Prüfung in Berufspädagogik
 8. Schriftliche Hausarbeit in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft
 9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

Die Prüfungen in den Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen können als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine pro Unterrichtsfach muss eine mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) sein. Andere Prüfungsformen für die Prüfungen nach den Nummern 1 bis 7 sind unter Berücksichtigung von § 16 LPO zulässig.

Im Fach Politik erfolgt die Prüfung in Fachdidaktik mündlich, die Prüfungen in Politikwissenschaft und Soziologie schriftlich.

- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
1. für die Klausur in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft;
 2. für die Prüfungen Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Politik zwei Leistungsnachweise Fachwissenschaft, davon jeweils einer aus dem Bereich Politikwissenschaft und einer aus dem Bereich der Soziologie
 3. für die Klausur in Berufspädagogik der Leistungsnachweis aus dem Bereich Berufspädagogik;
 4. für die Prüfung Didaktik des Unterrichtsfachs Politik der Leistungsnachweis Didaktik aus dem Bereich Fachdidaktik Politik;

Zulassungsvoraussetzung für die Schriftliche Hausarbeit gemäß Absatz 2 Nr. 8 ist ein Leistungsnachweis nach den Nummern 1 bis 7 und zwar in dem Unterrichtsfach, in dem die Schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll.

§ 24

Freiversuch (§ 22 LPO)

- (1) Wird eine Erste Prüfung, für die die Zulassung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen.
- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 25

Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO)

- (1) Mit bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Politik abgelegt werden.
- (2) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
 - 1. Vorbereitende Studien von etwa 30 SWS
 - 2. im Grundstudium: je ein Leistungsnachweis in den Modulen
 - 1. Einführung in die Politische Wissenschaft
 - 3. Einführung in die sozialwissenschaftliche Analyse der Politik
 - 4. Grundlagen der Soziologie
 - sowie je ein Teilnahmenachweis in
 - 1. Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte
 - 2. Grundlagen der Politischen Systemlehre und *Comparative Politics*
 - 3. Grundlagen der Internationalen Beziehungen und Politischen Ökonomie
 - 4. Einführung in die Didaktik der Politik.
 - 3. im Hauptstudium:
 - 1. je ein Leistungsnachweis in Politikwissenschaft und Soziologie
 - 3. ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik Politik

- (3) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Unterrichtsfach Politik entsprechende Anwendung.

§ 26

Weiterbildung

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Erweiterungs- und Zusatzprüfungen weitere Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind den entsprechenden Promotionsordnungen zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Politik an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Die Studierenden, die das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Politik vor dem Wintersemester 2003/2004 begonnen und die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium der neuen Lehramtsstruktur wechseln.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 die Zwischenprüfung vollständig abgeschlossen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab. Sie können auf eigenen Wunsch das Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Staatliche Prüfungsamt.
- (4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet..
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der bisherigen Ordnung abzuschließen, erlischt zum 1.10.2008.

§ 28**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Unterrichtsfach Politik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 568, S. 2519), geändert durch Ordnung vom 10.06.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 794, S. 5188) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 02.02.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.08.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Politik für das Lehramt an Berufskollegs

1. GrundstudiumSWS Leistung*I. Einführung in die Politische Wissenschaft:*

Einführung in die Politische Wissenschaft (Vorlesung)	4	90 min ZP-Klausur
Grundkurs Politische Wissenschaft (Tutorium)	4	Hausarbeit

II. Einführung in die sozialwissenschaftliche Analyse der Politik

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	2	90 min ZP-Klausur
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung (Vorlesung)	4	90 min ZP-Klausur

III. Grundlagen der Soziologie

Allgemeine Soziologie (Vorlesung/Seminar)	2	90 min ZP-Klausur
Soziologische Theorien I (Vorlesung/Seminar)	2	TN
Soziologische Theorien II (Vorlesung/Seminar)	2	TN

IV. Grundlagen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen

Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte	2	TN
Grundlagen der Politischen Systemlehre und <i>Comparative Politics</i>	2	TN
Grundlagen der Internationalen Beziehungen und Politischen Ökonomie	2	TN
Wahlveranstaltung aus einem der drei Teilgebiete	2	90 min ZP-Klausur

<i>Weitere Studienbereiche:</i>		
Einführung in die Fachdidaktik Politik	2	TN
Faszination Technik (Säule A) *	(2)	TN
Summe Semesterwochenstunden	30	

*: empfohlen, wird den erziehungswissenschaftlichen Studien zugerechnet

Ablauf des Grundstudiums:

Grundsätzlich sind die Studierenden in der Organisation ihres Studiums frei. Es wird jedoch empfohlen, im ersten Studienjahr die Module I. und II., im zweiten Studienjahr die Module III. und IV. sowie die Veranstaltungen in Politikdidaktik und Faszination Technik zu belegen.

II. Hauptstudium (Pflichtveranstaltungen und Teilgebiete des Hauptstudiums gemäß LPO 2003)

Modul A: Politikdidaktik

Pflichtbereich

Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik Politik	2 SWS
Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände	2 SWS
Spezielle Aspekte der Fachdidaktik	2 SWS
Vor- und Nachbereitungsseminar zu schulpraktischen Studien	2 SWS

Wahlbereich

Begleitseminar zur Schulpraxis Politik	4 SWS
--	-------

Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen

In den Vorlesungen des Moduls Politikdidaktik werden grundlegende Theorien und Modelle der Didaktik anhand fachwissenschaftlicher Fragestellungen behandelt. In den Seminaren erfolgt die theoriegeleitete Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände. Eine herausragende Rolle nimmt dabei die Analyse von Lernzieltaxonomien sowie die handlungs- und lernfeldorientierte Konzeption des Wirtschaftsunterrichts ein.

Nach dem Besuchs des Moduls sollen die Studierenden fähig und bereit sein, auf der Grundlage von didaktischen Modellen Politikunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Sie klären für sich die Bedeutung des Implikationszusammenhanges von Inhalt (Thema) Lernziel(en), Methodenwahl und Medieneinsatz bei der Vermittlung politischer Fragestellungen und berücksichtigen auch die anthropologischen und soziokulturellen Voraussetzungen der SchülerInnen.

Die Studierenden setzen sich dabei auch mit dem eigenen berufsbiographischen Hintergrund professionell auseinander.

Die Studierenden können aus der Fülle von vorhandenem Material für handlungsorientierten Politikunterricht bewusst auswählen. Sie beachten dabei die Grundsätze didaktischer Reduktionsmodelle und wenden diese an.

Modul B: Politikwissenschaft

Zu belegen sind zwei Vertiefungsmodule „Politische Theorie und Ideengeschichte“, „Politische Systemlehre und Comparative Politics“ oder „Internationale Beziehungen und Politische Ökonomie“ (mit zusammen 8 SWS) nach Wahl.

Modul C: Soziologie

Zu belegen sind vier Veranstaltungen aus dem Modul „Spezielle und angewandte Soziologie“ (mit zusammen 8 SWS).

Modul D: Faszination Technik

4 SWS frei wählbar aus entsprechenden Veranstaltungen: Ein Teilnahmenachweis ist zu erbringen.

Ablauf des Hauptstudiums:

Der Studienverlauf im Hauptstudium ist individuell gestaltbar. Die Module können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Der Studienverlauf ist von den persönlichen Entscheidungen der Studierenden abhängig, eingeschränkt durch die nachfolgend noch einmal zusammenfassend aufgeführten Bedingungen:

Das Hauptstudium umfasst insgesamt ca. 30 SWS, von denen ca. 12 SWS auf die Pflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik Politik entfallen. Neben dem Modul Fachdidaktik und dem Modul Faszination Technik ist jeweils ein Modul aus der Politikwissenschaft und der Soziologie zu studieren.

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium das Studium der drei Module Fachdidaktik, Politikwissenschaft und Soziologie in Form von je einem Leistungsnachweis zu erbringen. In welchen Lehrveranstaltungen und in welcher Form diese erworben werden können, wird von den Lehrstühlen zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben. Darüber hinaus ist je ein Leistungsnachweis in erziehungswissenschaftlichen Studien und Berufspädagogik zu erwerben.

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist dann in den gewählten Modulen Politikwissenschaft und Soziologie jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Staatsprüfung in der Fachdidaktik ist eine mündliche Prüfung.

Anlage 2

Modul „Faszination Technik“

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

2. Zielsetzung

Obwohl Technik alle Bereiche des Lebens durchdringt, ist vielfach ein abnehmendes Verständnis für Technik bzw. eine Distanzierung vom Thema Technik festzustellen. Diese Tendenz droht die Sicherung des notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses zu gefährden. Als Technischer Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Verstehen von Technik und die Auseinandersetzung mit Technik zu fördern. Hierbei kommt der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Schülerinnen und Schüler kompetent und vorurteilsfrei zur fundierten Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten anzuleiten. Ein Ziel der Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen liegt deshalb darin, ein adäquates Verstehen von bzw. Umgehen mit Technik aus interdisziplinärer, fachspezifischer und pädagogisch-didaktischer Sicht zu vermitteln. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde ein Studienmodul „**Faszination Technik**“ konzipiert, das für alle Lehramtsstudierenden ein Pflichtelement ihrer Ausbildung darstellt.

3. Das Modul „Faszination Technik“ im Einzelnen:

3.1 Allgemeine Hinweise

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Umfang/ Struktur | : | Das Modul „ Faszination Technik “ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS, -wahlweise ein einwöchiges technisches Praktikum - sowie Exkursionen. Die Struktur des Moduls besteht aus insgesamt vier Säulen, d.h. aus vier unterschiedlich gearteten Veranstaltungstypen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtelementen (vgl. Abschnitt 3.2). |
| 2. Verankerung im Grund- und Hauptstudium | : | Die vier Säulen des Moduls können im Grund- und Hauptstudium studiert werden. Empfohlen wird, das Studium dieses Moduls im dritten Semester zu beginnen (Säule A). |
| 3. Verbindlichkeit/ Studiennachweise | : | Das Modul „ Faszination Technik “ muss von allen Lehramtsstudierenden absolviert und bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in Form von Teilnahmebescheinigungen für alle Elemente des Moduls nachgewiesen werden. |

3.2 Die einzelnen Säulen

3.2.1 Säule A – Ringvorlesung

Die Ringvorlesung stellt ein interdisziplinär angelegtes Lehrangebot dar. Sie umfasst zwei SWS und findet stets im Wintersemester statt. Adressaten sind Lehramtsstudierende im Grundstudium. Ziel der Vorlesung ist es, einen Überblick über Gegenwartsprobleme, Fragestellungen, Themen und Trends in der Technik zu vermitteln.

Die Vorlesung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Lehramtsstudierende. Sie ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums und sollte nach Möglichkeit im dritten Semester besucht werden.

Die Ringvorlesung wird im WS 2004/2005 von Herrn Professor Doetsch organisiert und koordiniert. Anschließend übernimmt das Lehrerbildungszentrum diese Aufgabe.

3.2.2 Säule B – Fachwissenschaftliche Veranstaltung

Das zweite Studienelement des Moduls „**Faszination Technik**“ ist eine fachwissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS. Es wird als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Ziel dieses Lehrangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, sich mit dem Phänomen Technik aus einer fachspezifischen Perspektive auseinander zu setzen.

Lehrangebote für die Säule B werden von allen an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächern bereitgestellt. Diese weisen in jedem Semester eine oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS als für die Säule B des Moduls „**Faszination Technik**“ geeignete Lehrveranstaltungen aus. Aufgrund der großen Bandbreite, die die Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen hat, können in dem Lehrangebot der Säule B vielfältige technikspezifische Akzente gesetzt werden. Die Fakultät für Maschinenwesen bietet für Studierende anderer Fachrichtungen ein interdisziplinäres Seminar mit Beiträgen der Ingenieurwissenschaften an. Die Philosophische Fakultät bietet Veranstaltungen für Lehramtsstudierende technischer Fächer an. Aus dem bereitgestellten Lehrangebot wählen die Studierenden in Abhängigkeit von ihren Interessen eine Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS aus. Säule B wird auf das fachwissenschaftliche Stundenvolumen angerechnet. Die Veranstaltung kann sowohl aus dem Lehrangebot des ersten oder zweiten Studienfaches als auch, nach Absprache mit den Fachgruppen- bzw. Fakultätsbeauftragten oder den geschäftsführenden Direktoren, aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die fachwissenschaftliche Anrechnung für die zuletzt genannte Möglichkeit zu klären.

Studierende mit zwei gewerblich-technischen Fachrichtungen sollen nach Möglichkeit ein Studienangebot im Umfang von zwei SWS im Bereich der Philosophischen Fakultät absolvieren.

Die ausgewiesenen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten werden für jedes Semester zusammengefasst und erläutert (Veröffentlichung im Web).

Die Zuständigkeit für die Lehrangebote liegt bei den einzelnen Fächern.

3.2.3 Säule C – Exkursion

Hierbei handelt es sich um ein Pflichtelement des Moduls „**Faszination Technik**“. Die Fakultät für Maschinenwesen (ggfs. unter Beteiligung der übrigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten) bietet für Lehramtsstudierende Exkursionen an. Insgesamt müssen acht Exkursionen (Firmenbesuche) nachgewiesen werden. Die Organisation dieser Exkursionen erfolgt über die Fakultät für Maschinenwesen. Die Exkursionen können ab dem WS 2003/04 belegt werden.

Zentrale Hinweise sind der entsprechenden Web-Seite zu entnehmen.

3.2.4 Säule D – Vertiefendes Seminar oder technisches Praktikum

Das vierte Studienelement kann wahlweise entweder in Form eines Seminars im Umfang von zwei SWS oder in Form eines mindestens einwöchigen technischen Praktikums absolviert werden. Es gehört zum erziehungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des standortspezifischen Konzepts der RWTH Aachen zu Praxisphasen und sollte in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Die Zielsetzung des Seminars besteht in einer projektorientierten Aufarbeitung technikdidaktischer Problemstellungen im Umfang von zwei SWS.

Lehrangebote hierfür werden zum einen aus einer berufspädagogischen Sicht im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bereitgestellt. Zuständig hierfür ist die neu zu besetzende Professur für Berufspädagogik. Zum anderen können auch fachdidaktische Veranstaltungen gewählt werden, die explizit für die Säule D des Moduls „**Faszination Technik**“ angeboten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den einzelnen Fächern.

Das Ziel des technischen Praktikums besteht darin, einen Einstieg in den „handgreiflichen“ Umgang mit Technik zu ermöglichen. Es kann semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang für das technische Praktikum beträgt in der Regel eine Woche. Die Studierenden können aus einer Reihe von Praktikumsangeboten wählen. Das Praktikum kann z.B. aus Laborübungen und/oder Demonstrationen in den technischen Instituten bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das technische Praktikum mit dem zweiwöchigen außerschulischen Praktikum, das ebenfalls ein Pflichtelement für alle Lehramtsstudierende ist, zu kombinieren. Dies bedeutet, dass ein insgesamt dreiwöchiges Praktikum in einem technischen Erkundungsfeld, z.B. in Technik-Museen oder Betrieben der Region, absolviert werden kann.

Die Koordination für das ein- bzw. dreiwöchige Praktikum übernimmt das Lehrerbildungszentrum.

3.3 Studiennachweise

Alle Veranstaltungen des Moduls „**Faszination Technik**“ werden auf einem gesonderten Scheinformular mit einer Unterschrift der Dozentinnen bzw. Dozenten, bei denen das entsprechende Studienelement des Moduls studiert wurde, bescheinigt. Für das technische Praktikum ist eine Unterschrift der gewählten Einrichtung, an dem das Praktikum absolviert wurde, erforderlich.

Die Bescheinigungen zum Modul „**Faszination Technik**“ müssen bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

4. Ansprechpartner und **Koordination**

Ansprechpartner für das Modul „**Faszination Technik**“ ist das Lehrerbildungszentrum.

Frau Dr. Ursula Boelhauve
Geschäftsführerin des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 60 21
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: boelhauve@lbz.rwth-aachen.de

Herr Mischa Meier M. A.
Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 62 87
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: faszination-technik@lbz.rwth-aachen.de

<http://www.lbz.rwth-aachen.de>

5. **Übergangsbestimmungen**

Das Modul „**Faszination Technik**“ ist verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium zum WS 2003/2004 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben und im Hauptstudium in die LPO vom 23.03.2003 wechseln, ist das Absolvieren der Säulen B und C verpflichtend.

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 1

Philosophische Fakultät

RWTH Aachen
52056 Aachen

Institut für Politische Wissenschaft

Ahornstr. 55
52074 Aachen
WWW: <http://www.rwth-aachen.de/ipw/>

Institut für Soziologie

Eilfschornsteinstr. 7
52062 Aachen
WWW: <http://www.soziologie.rwth-aachen/>

Institut für Erziehungswissenschaft

Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
WWW: <http://www.lbw.rwth-aachen.de/>

Fachstudienberatung

Dr. Ingo Scholz
Institut für Politische Wissenschaft
Ahornstr. 55
52074 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 27149

Lehrerbildungszentrum der RWTH

Eilfschornsteinstr. 7
52066 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 96285
WWW: <http://www.lbz.rwth-aachen/>

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: +49 (0)241 80 94050/94051

Fax: +49 (0)241 80 22108

Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr
und Mi 13.00-16.00 Uhr

hier auch psychologische Beratung

Seniorat des Instituts für Politische Wissenschaft

Institut für Politische Wissenschaft

Ahornstr. 55

52074 Aachen

Email: seniorat@ipw.rwth-aachen.de

Fachschaft Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung 7/2

Karmánstr. 11, 1. Etage, Raum 105

52056 Aachen

Tel.: +49 (0)241 80 9 6118

E-Mail: fs7-2@rwth-aachen.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3

52062 Aachen

Tel.: +49 (0)241 80 93792

Email: asta@asta.rwth-aachen.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1

52062 Aachen

Tel: +49 (0)241 80 94008/94009/94020/94021/94214/94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3

52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49 (0)241 8884 0, Fax: +49 (0)241 8884 509

Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49 (0)241 8884 401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax) Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.
52062 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 97061
Fax: +49 (0)241 80 92376
Email: zpa@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr,
und Mi 13.00-16.00 Uhr

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Ahornstr. 55
52074 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 24100 bis 24108
Email: international@aaa.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.30-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz, Abteilung 1.3
Ecke Wüllnerstraße/Schinkelstraße
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94338
Sprechstunden nach Vereinbarung
Hermann-josef.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314
52062 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 93576

Staatliches Prüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen
Templergaben 83
52062 Aachen
Tel.: +49 (0)241 80 94330
Fax: + 49 (0)241 80 99514
Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 – 12.00 Uhr